

1865 - 1866: Acta betreffend der für den Kirchenbau anvisierten Zuschläge in den Marken der Gemeinden Spahn und Harrenstätte

Quelle: StA Osn., Dep. 62b Arenb. Meppen, Nr. 5702 – 7 Aktenstücke

Die Akte illustriert die Bemühungen der im Kirchenbau begriffenen Gemeinden Spahn und Harrenstätte das Gebiet des Kirchhofes und eine weitere Zone rund um die Kirche (die Häuserzeile der späteren Neustadt) aus der Gemarkung herauszulösen (d.h. in Zuschlag zu nehmen) und hierfür möglichst wenig Geld an den Herzog von Arenberg abzuführen, der hier aus dem taxierten Wert der Flächen die sog. Tertia herausziehen und überdies noch in seiner markenrichterlichen Funktion mitverdienen konnte. Für den am Ende offenkundig auf 40 Morgen festgelegten Kirchhof (d.h. das Gebiet rund um die Kirche und eine in Richtung auf Spahn erwünschte Begradigung des Weges zu einer Allee, die ebenfalls einer Genehmigung bedarf, da davon das Cumulativgehölz „Spahn“ [= der Tickelbusch] betroffen war, zeigt sich die herzogliche Domäneninspektion generös, die weiteren 100 Morgen aus der Gemarkung sollen aber nach dem üblichen Muster geschätzt und dann erst vergeben wenn der Herzog seinen Anteil am Bodenwert erhalten hat.

Interessant ist, dass schon ein Jahr darauf zwischen Harrenstätte und der herzoglichen Verwaltung gegen Übertragung von 300 Morgen Feld- und Waldgrund aus der Gemarkung eine Ablösung der herzoglichen Markengerichtbarkeit und des herzoglichen Rechtes auf die Tertia Marcalis vereinbart wird (vgl. das Dokument „1777 –1867: Entwicklungen und Veränderungen in der Harrenstätter Gemarkung“)

Aktenstück 1

Nr. 75 – A(mt)mann H(ulder)mann (an den Herzog von Arenberg)

Die Gemeinden Spahn und Harrenstätte Amts Hümmling bauen mitten zwischen beiden Dörfern auf einem früher von jeder der beiden Markgemeinden beanspruchten, jetzt aber als gemeinsam betrachtetes Terrain ein Capelle. Sie wollen deshalb behufs Gewinnung eines Kirchhofs wie zur Ausstattung die Pfarr- und Lehrerwohnung in Zuschlag legen und bitten, daß ihnen in Rücksicht auf den Z[uwer]t die vorher abzuführende markenrichterliche Tertia in Gnade erlassen werde. Letztere würde, da das fragliche Terrain ca. 40 Morgen a 12 R(eichs)t(aler) (bein)halten soll, 160 Rt. betragen.

Um die Kosten des Capellenbaus richtig decken zu können, beabsichtigen die Gemeinden ferner 100 Morgen Markengrund zu veräußern. Auch hier bitten sie um huldreichen Erlaß oder Ermäßigung der Tertia.

Endlich wünschen sie den ihre Dörfer verbindenden Commissionsweg mit der Strecke von der Capelle bis nach Spahn zu begradigen. Das kann aber nur geschehen, wenn zu dem Zweck ein kleiner Theil des Spahner Cumulativgehölzes [= der „Spahn“] hergegeben wird. Die Spahner Holzinteressenten sind damit einverstanden, die Gemeinden richten deshalb an Euer Durchlaucht die ehrfurchtsvollste Bitte, auf höchster Gerechtsame [= die Tertia] gleichfalls gn(ä)d(i)gst zu verzichten oder dieselbe gegen eine mäßige Entschädigung abzutreten.

In Betreff dieser drei Bittgesuche nehme ich (mir) die Freiheit [...] gnädigst (folgendes zu) bemerken:

Da ein Erlaß oder eine Ermäßigung der Tertia Marcalis stets gnädigste Gewährung gefunden haben, wenn sie in Veranlassung eines Kirchbaues erbeten wurde, so daß ich auch hier zur gn(ä)d(i)gsten Erwägung ehrerbietig vorstellen, ob nicht von der Tertia von den 40 Morgen, welche unmittelbar der neuen Kirche dienen sollen, abgesehen werden könne.

Dagegen scheint mir die Bitte um Erlaß der Tertia von ferneren 100 Morgen den Verhältnissen nach etwas weit zu gehen und hier keinesfalls ein [...] als Ermäßigung auf 1/6 angezeigt zu sein.

Der Bitte um gnädigste Zustimmung dazu, daß zur Correction des Weges zwischen Spahn und Harrenstätte ein kleiner Teil des Spahner Cumulativgehölzes genommen werden dürfe, liegt der Wunsch zu Grunde, von jedem Dorfe und in grader Linie einen Weg nach der Capelle zu haben. Die ganze abzutretende Fläche ist nach Angabe des Oberförsters 116 Quadratruthen groß, der Bodenwerth 12 Rt. pro Morgen, der Werth abzugebenden Holvorrathes 12 Rt. Hiweernach wir, als (euer) Durchlaucht im fr(a)gl(ichen) Cumulativgehölze zu 1/3 berechtigt sind, der Werth des

abzutretenden Anteils auf 7 Rt. 6 Gr. 6 Pfg. sich belaufen, die beiden Gemeinden hier eventuell erbätig, dafür an einer ander(en) Stelle in Grund und Boden zu entschädigen.

Gn(ä)d(i)gste Erwägung und Entscheidung [...] anheim geben

(gez.) H(uldermann)

M(eppen), 5. Februar 1866

Aktenstück 2

Nr. 772 Geschehen herzogl(. Arenbergischer) Domänen[inspec]tion zu Meppen am 23. Dez. 1865

Es erscheint der Vorsteher und Beerbte Johann Theodor Schmitz aus Spahn und trägt vor:

Wie herzog(licher) D(urchlauchtiger) [Administration] bereits bekannt sein wird, bauen die Gemeinden Spahn und Harrenstätte gemeinsam eine Capelle, welche jetzt ihrer Vollendung entgegengeht. Dieselbe liegt gerade in der Mitte zwischen den beiden genannten Dörfern auf einem bis dahin sowohl von der Spahner wie (auch) der Harrenstätter Markgemeinde in Anspruch genommenen Terrain von ca. 36 Morgen Flächeninhalt.

Zum Anlaß des Capellenbaues haben die Gemeinden sich vereinigt, jenes Terrain als gemeinsam, [d.h.] halb nach Spahn, halb nach Harrenstätte gehörig zu betrachten. Jetzt ist es der Wunsch der Gemeinden, dasselbe in Zuschlag zu legen, und einen angemessenen Kirchhof zu gewinnen, die Pfarr-, Lehrer und Küsterwohnung mit dem erforderlichen Grund und Boden auszustellen und (zu) erlauben, auch einige Ansiedlungen beginnen zu können.

Ehe die Gemeinde jedoch zur Ausführung dieser Projekte schreiten, wollen sie dann, behufs Ermittlung und Abführung der herzogl(ichen Gnaden) gebührenden Tertia (Marcalis) pflichtschuldige Anzeige zu machen, (sich) nicht enthalten.

Der in Frage stehende Acker ist von keiner besonderen Beschaffenheit, wir schätzen ihn zu höchstens 12 Rt. pro Morgen, wonach die Tertia (aufgerechnet auf 36 Morgen) ca. 140 Rt. betragen würde.

Die beiden Gemeinden, welche der Capellenbau 11.000 Rt. [= 33.000 Mark] kosten wird, fällt es deshalb überaus schwer, auch die(se) mäßig berechnete Tertia abzuführen, und geben deshalb der Hoffnung sich her, daß E(ue)r Durchl(aucht) in höchstdero viel bewahrter Milde ihnen dieselbe zur Unterstützen bei ihrem großen Unternehmen in Gnade erlassen werde. Sie bitten [...] in ihrem Namen die [...] (sinngemäß Befreiung) zu beantragen und zu befürworten.

Die Kosten des Capellenbaus können nur dann vollständig gedeckt werden, wenn die Gemeinden auch 100 Morgen aus eben beiden Marken veräußern. Sie bitten, daß ihnen aus dem vorangegebenen Grunde auch hier die Tertia erlassen werde.

Endlich wünschen die Gemeinden, den sie verbindenden Communalweg auf der Strecke von der Capelle bis nach Spahn zu begradigen. Das kann aber nur dann geschehen, wenn ein kleiner Theil des Spahner Communalgehölzes, etwa 1/3 Morgen zu diesem [...] (sinngemäß: Zweck) hergegeben wird.

Die Spahner Holzinteressenten sind damit einverstanden. Wir bitten (Euer) Herzogl(iche) D(urchlauch) auf ihre Gerechtsame ebenfalls zu verzichten oder dieselbe gegen eine mäßige Entschädigung abzutreten.

Vorgegeben und genehmigt.

Bescheid, daß höchster [...] Gericht erstattet und demnächst Weiters eröffnet werden solle.

Beglaubigt (gez.) Huldermann.

2. Hand: [...]sitz

Die Gemeinde Spahn hat dahier vorgetragen, daß sie den Weg von dort nach Harrenstätte in der Richtung auf die Capelle zu begradigen wünsche und daß (dafür) die Abtretung eines kleine Theils 1/3 des Spahner Cumulativgehölzes erfordert werde. Die Spahner Holzinteressenten wollen auf ihre Rechte verzichten, unsertheils möge dasselbe geschehen [...] (sinngemäß: oder) eine mäßige

Entschädigung bestimmt werden. Euer Durchlaucht solle nun darüber, ob die Abtretung zulässig und erf[.] Entschädigung zu fordern, sich gefälligst gutachtlich äußern.

[...] 23. Dezemb(er) 1865 (gez.) H(uldermann)

Aktenstück 3

Nr. 665 Herzoglich Arenbergische Domäneninspection zu Meppen

Da wir von dem Revierförster Unfried zu Clemenswerth aufmerksam gemacht worden sind, die herzoglichen Rechte benachteiligt und ohne weiteres eine Kapelle mit Priesterwohnung in der Feldmark zwischen Spahn und Harrenstätte auf gemeinschaftlichen Boden errichtet haben, so bemerken wir (darauf), daß es bisher niemals unsere Absicht gewesen (ist) die herzoglichen Rechte zu verletzen. Im Gegentheile haben wir garnicht daran gedacht unser Vorhaben der herzoglich arenbergischen Domäneninspection anzuzeigen. Wir bitten deswegen (die) herzoglich arenbergische Domäneninspection ganz ergebenst, unser freies Handeln in dieser Beziehung zu entschuldigen und geben die Versicherung, daß uns bei vorkommenden Fällen dieses nicht wieder nachgetragen werden braucht.

Wir beabsichtigen auch noch von Spahn nach der Kapelle einen geraden Weg anzulegen, welcher das Cumulativgehölz „Spahn“ genannt, da wo Fresen seine Ziegelei hat, der Länge nach 10 -12 Fuß berühren wird; und wollen zugleich zur Deckung der Kosten der Kapelle einige Hausplätze nebst Gärten – ungefähr 20 Morgen groß – verkaufen. Weil uns die herzogliche Wohltätigkeit in ähnlichen Fällen bekannt ist, so hoffen wir nicht, daß (die) herzoglich arenberische Domäneninspection uns ihre mildthätige Hand verschließen werde, sondern bitten ehrfurchtsvoll uns die 10-12 Fuß von dem Cumulativ „Spahn“ und den herzoglichen Antheil von den 20 Morgen huldreichst zu schenken.

Spahn, den 10. November 1865 (gez.) Schmitz – Vorsteher

Aktenstück 4

An den Vorsteher Schmitz zu Spahn

Auf Ihre Eingabe vom 10./11. I. [...Monats?] [...]dirt Ihnen vorläufig zum Bescheid, daß an dem Behufs des Capellenbaues in der Spahner resp. Harrenstädter Mark in Zuschlag gelegten und noch zu legenden Gärten Me[...] die f(ürstliche) Durchl(aucht) gebührende Tertia Marcalis zu gewähren ist. Wir beabsichtigen (eine) Erledigung der Angelegenheit sowie über den weiteren Inhalt der Eingabe mit der beteiligten Gemeinheit [d.h. Spahn] in nächster Zeit an Ort und Stelle zu verhandeln und werden Ihnen zum End einen Termin (dazu) bestimmen.

Meppen, 11. Nov. 1865 – (gez.) Huldermann

Aktenstück 5

Nr. 57

21. Juni 1866

An (die) herzogliche Arenbergische Domäneninspection (in) Mepp(en)

Bericht

des Oberförsters Clauditz zu Meppen vom 17ten Januar 1866

betreff: Abtretung eines Theiles des kleinen Spahner Cumulativ-Gehölzes.

Nachdem ich durch (den) Revierförster Aufried in Sögel die behufs Begradigung des von der Ortschaft Spahn nach der neu erbauten Capelle führenden Weges nothwendige Abtheilung eines Theiles des kleinen Spahner CumulativGehölzes in beifolgendem Handrisse habe veranschaulichen lasse, verhehle ich nicht, dabei ganz ergeben zu berichten, daß das fragliche Gehölz im Ganzen wenig Beachtung verdient, sowohl wegen seiner äußerst geringen Größe, als (auch) wegen des sehr schlechten Bestandes, welcher in der Hauptsache aus krüppelhaften Kiefern besteht.

Es kommt hinzu, daß die – ob mit Recht oder Unrecht? – im Bestande liegende Privatziegelei durch seine Thongräberei nach und nach den vorhandenen Holzwuchs völlig ruiniret.

In sämptlicher Beziehung wurde daher die Abtreten der fraglichen Fläche keinen erheblichen Nachtheil mit sich bringen.

Wie aus der Handzeichnung zu ersehen ist), enthält (die) ev(en)t(uell) abzuretende Fläche ungefähr 116 Quadratruthen. Der Bodenwerth ist höchstens zu 10 Rt. pro Morgen (anzusetzen), der abzugebende Holzvorath – Kiefern Brennholz – zu 12 Rt. zu veranschlagen.

Da nun, wie ich nicht anders weiß, S(ei)ne hochfürstliche Durchlaucht hier nur zu 1/3 berechtigt ist, so würde dem Genannten nach der herzoglicherseits abzutretende Antheil auf 7 Rt. 6 GGr. 6 ^{2/3} Pfg. sich belaufen.

Schließlich erlaube ich mir zu bemerken, daß nach Mittheilung des Revierförsters Unfried die Gemeinde Spahn erbötigist, eventuell das herzogliche Dominium anderweit in Grund und Boden zu entschädigen.

Gehorsamst (gez.) Clauditz

2. Hand:

H(ernn) O(ber)f(örster?) Clauditz

E[.?.] theilen mir dierdurch mit, daß s. H(erzogliche) D(urch)l(aucht) zur Förderung des Spahn-Harrenstätter Gotteshauses in die Abtretung des bekannten Streifens des Spahner Cumulativgehölzes jetzt gewilligt haben. Wollen Sie danach des Weiteren den H(ernn) Revierförster zu Amth erlassen(?).

M(eppen), 4. April 1866 (gez.) H(uldermann)

Aktenstück 6

Nr. 226 Herrn [...] Huldermann in Meppen

Die Gemeinde Spahn geht wohl von dem Grundsatz *petite iniquum ut arripiatis aequum* [sinngemäß: erstrebe das Billige, damit du dir Ungebührliches anmaßen kannst] aus.

S(ei)n(e) hochfürstliche Durchlaucht wohl wohl auf die Terita aus den 40 Morgen und den abzutretenden Streifen des Cumulativ-Gehölzes zur Förderung des guten Zweckes verzichten. Von weiterem kann indessen nicht die Rede sein.

Ich bin angewiesen, Ihnen dieses zur weiteren Mittheilung an die Gemeinde zu eröffnen.

Recklinghausen, 2. April 1866 – Auf Befehl s(ei)n(er) Durchlaucht (gez.) Sandschütz

Aktenstück 7

An den Vorsteher und Beerbten J(ohann) [...] Schmitz zu Spahn

Wir eröffnen Ihnen namens der Gemeinden Spahn und Harrenstätte, daß s(eine) H(erzogliche) D(urch)l(aucht) in Gnaden geruth haben, die Tertia (Marcalis) und das zwischen Spahn und Harrenstätte gelegenen, zum Capellenbau zugeschlagenen Terrain von ca. 40 Morgen zur Förderung des guten Zweckes der beiden Gemeinden in Gnaden zu erlassen, (auch) daß [...] aus demselben Grunde (wir) ferner [...] Abtretung des bekannten kleinen Streifens des Spahner Cumulativgehölzes genehmigt haben und auch hier weder Tertia noch Entschädigung in Anspruch nehmen.

Dagegen aber (haben seine Durchlaucht) zum Erlaß der Tertia von weiteren zuzuschlagenden und zu veräußernden 100 Morgen aus den beiderseitigen Marken sich nicht haben bewegen finden können.

Wir erwarten deshalb, sobald die Gemeinde die Veräußerung diese 100 Morgen beschließen, (eine) gehörige Anzeige und Abfindung der Tertia (Marcalis).

M(eppen) 4. April 1866 (gez.) Huldermann

